Die Stadt Senden erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) der Stadt Senden vom 06.11.2024

§ 1
Änderung der Satzung

1. **§ 3 (Begriffsbestimmungen) erhält folgende Fassung:**

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (=verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung in der öffentlichen Straße verbinden.

Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstückanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile, in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

2. **§ 4 (Anschluss- und Benutzungsrecht) Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

   Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 10.12.2025

Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin